Christian Dorn
Kölnstr.32
50999 Köln

Stadt Köln
Eingang 22. April 2010
Der Oberbürgermeister
Bürgeramt Innenstadt
Poststelle Laurenzplatz 1-3

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Herrn Jürgen Roters
Historisches Rathaus

50667 Köln-Innenstadt

02-1

Stadt Köln
Eingang 19. April 2010
Der Oberbürgermeister

Köln, den 15.04.2010

Stadt Köln
Eingang 22. April 2010
02-11/6
Der Oberbürgermeister
Bürgeramt Innenstadt

Hier: Antrag auf Erlass eines Allgemeinen Verwaltungsaktes in Form einer Verbotsverfügung – Kölnstrasse in 50999 Köln;

Antrag gem. § 25 GO-NRW – Bürgerantrag;

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem. § 45 Abs.1 Satz 2 Nr.5 StVO,

und

als Bürgerantrag gem. § 25 GO-NRW,

Blatt 2

die Aufstellung des Verkehrsschildes in Form eines Verkehrsverbotes, Schild 253 im Wege eines allgemeinen Verwaltungsaktes, gemäß Anlage



auf der Kölnstrasse Höhe ARAL Tankstelle –Einmündung Wattigniestr./Am Feldrain in Richtung Grüner Weg

und

auf der Kölnstrasse, Höhe Einmündung Grüner Weg in Richtung ARAL Tankkstelle, Einmündung Wattigniestraße/ Am Feldrain zur Gefahrenabwehr.

Ich beantrage ferner,

die formelle Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung, falls die zuständige Behörde dem Antrag nicht entsprechen sollte.

und

die Anberaumung einer Aussprache mit anschließender Beschlussfassung gem. § 25 GO-NRW in der nächst möglichen Gemeinderatssitzung.

Begründung:

Grundsätzlich hat ein einzelner Bürger keinen Anspruch auf Erlass einer Allgemeinverfügung, es sei denn der mit dem Antrag begehrte Erlass ist zwingend zur Gefahrenabwehr erforderlich.

In vorliegendem Einzelfall ist der Erlass der begehrten Verbotsverfügung auf Einschränkung der Nutzung der Straße „Kölnstr." zwingend zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Ein solcher Anspruch begründet sich aus § 45 Abs.1 Satz 2 Nr.5 StVO.

Diesbezüglich wird zur Glaubhaftmachung gebeten, die Träger der öffentlichen Belange vor einer Entscheidung azur Erforderlichkeit der beantragten Verfügung anzuhören.

Beschreibung der Ortslage:

Die Kölnstraße ist in dem Bereich, bezüglich dessen eine Verbotsbeschilderung gefordert wird, ca. 5 m breit. Die Straße verfügt lediglich über einen einseitige Bürgersteig in einer Breits von minimal 2,00 m wobei dieser durch Bäume häufig noch verengt ist.

Unter anderem aufgrund der Nähe der Firmen Linde AG, Atlas Copco Energas GmbH und Carrier Kältetechnik Deutschland GmbH kommt es häufig und regelmäßig zur Nutzung der Kölnstr. durch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen.

Die Kölnstr. wird in dem in Frage stehenden Bereich durch eine Vielzahl von Personen begangen, die zu der Gruppe besonders gefährdeter Personen zuzuordnen sind. Aus diesem Grunde wurde die Kölnstr. auch schon mit der Verbotsverfügung „zulässige Höchstgeschwindigkeit 30" versehen.

Die Kölnstr. dient als unmittelbarer Schulweg der Schulen:

Brüder-Grimm Schule, Sürther Hauptstr. – Gemeinschaftsgrundschule-
Gesamtschule Rodenkirchen

Die Kölnstr. dient als unmittelbare Zuwegung zu folgenden Einrichtungen:

Altenheim Matthias Pullem Haus; Gründer Weg 3 in 50999 Köln
Miteinander Leben e.V. Kölnstr. 33 in 50999 Köln
Kindertagesstätte Elfenland, Kölnstr. 51 in 50999 Köln
Kita St. Remigius Sürther Hauptstr. 130in 50999 Köln

Bereits aus diesem Umstand in Verbindung mit der Lagebeschreibung wird deutlich, dass es insbesondere auch im Kreuzungsbereich Grüner Weg/ Kölnstr. immer wieder zu lebensbedrohlichen Verkehrssituationen kommt.

rechtliche Würdigung :

Hieraus ergibt sich eine Gefahrenlage auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Hier besteht auch nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ein Anspruch in der beantragten Form.

vergl. hierzu : im Anschluss an das Urteil vom 05.04.2001 BVerwG 3 C 23.00 Buchholz 442.151 zu § 45 StVO Nr.41;

Die beantragte Verbotsverfügung kann auch als planungsunabhängige straßenverkehrsrechtliche Maßnahme durchgeführt werden, so dass nicht ein Planverfahren abgewartet werden muss.

vergl. hierzu : BVerG vom 27.09.2007 – 7 C 36.07;

Für den Erlass der beantragten Verfügung ist neben der Straßenverkehrsbehörde auch der Träger der Straßenbaulast als Verkehrssicherungspflichtiger zuständig, da dieser Träger dazu verpflichtet ist bei der Straßenverkehrsbehörde auf eine Änderung der Verkehrsregelung hinzuwirken, wenn er die von einer unzulänglichen Beschilderung ausgehenden Gefahren erkennt oder eine derartige Verkehrsgefährdung so offensichtlich ist, dass sich die Notwendigkeit alsbaldiger Maßnahmen geradezu aufdrängen.

vergl. hierzu: BGH vom 15.06.2000 Akt.Z.: III ZR 302/99

Aufgrund des Umstandes, das der Träger der Straßenbaulast mit diesem Schreiben ausdrücklich auf die bestehende Gefahr hingewiesen worden ist, wird der Unterzeichner nicht davor zurückschrecken im Falle eines zukünftig zu erwartenden Personenschadens, dafür Sorge zu tragen, den Träger der öffentlichen Baulast durch den Geschädigten in Haftung nehmen zu lassen.

Sollten die zuständigen Behörden den beantragten Allgemeinverwaltungsakt nicht erlassen, wird um einen rechtsmittelfähigen Bescheid gebeten, damit der Weg zu den Verwaltungsgerichten meinerseits eröffnet wird. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch, so dass auch der weitere Antrag begründet ist.

Sollte binnen einer Frist von drei Monaten keiner Entscheidung getroffen sein, besteht meinerseits ein Anspruch, den geltend gemachten Anspruch mit einer Untätigkeitsklage zum Verwaltungsgericht durchzusetzen.

Ich gehe jedoch aufgrund der eindeutigen Gefahrenlage davon aus, dass es einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht bedarf.

Vielleicht kann hier schnell dem Antrag entsprochen werden, da der Unterzeichner selbst zwei Kleinkinder hat und nicht möchte, dass wie nur oft zuvor es erst zu einem Unfall mit tödlichem Ausgang kommen muss, bevor dann endlich eine schnelle und effektive Lösung gefunden wird. Die Situation ist so, wie sie im Moment besteht für alle Beteiligten nicht tragbar.